

VERSICHERUNGSGESCHICHTE ÖSTERREICHS

BAND XV

**ISTORIJA OSIGURANJA AUSTRIJE
(ZBORNIK)**

**Das Europäische Kulturerbe im
Spiegel der Assekuranz**

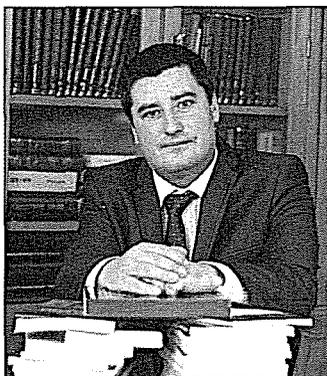
**Evropsko kulturno nasleđe
u ogledalu osiguranja**

Teil 2

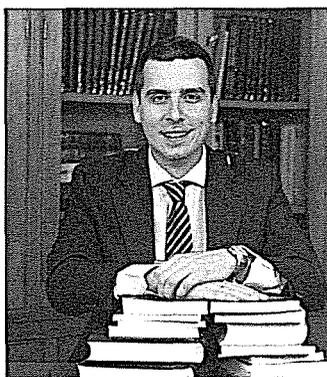
**BEOGRAD - WIEN
2019**

Dr. Miloš Stanić
Miroslav Đorđević, LL.M.

**DIE ENTWICKLUNG UND DAS POSITIVE
RECHT DER VERSICHERUNG SERBIENS**



Milos Stanic, PhD wurde 1983 in Loznica, Serbien geboren. Er schloss das Grund- und Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Belgrad ab und hat er Doktoratsstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Belgrad 2017 abgeschlossen, bereich Verfassungsrecht, mit dem Thema „Rechtsnatur des parlamentarischen Mandats“. Seit 2014 ist er am Institut für Rechtsvergleichung in Belgrad als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. Bevor war er von 2006 bis 2013 beim Zweiten Amtsgericht und Ersten Grundgericht in Belgrad sowie von 2013 bis 2014 beim Justizministerium tätig. Bisher hat er etwa 25 wissenschaftliche Beiträge veröffentlicht, eine Sammlung der wissenschaftlichen Texte mitherausgegeben und an etwa 10 internationalen und nationalen wissenschaftlichen Konferenzen teilgenommen. Seine Hauptinteressengebiete sind Verfassungsrecht, politisches System und Rechtsgeschichte (sowohl des öffentlichen Rechts als auch von Zivilrecht). Er spricht Serbisch, Mazedonisch, Englisch und Deutsch und hat Grundkenntnisse der französischen and russischen Sprache.



Miroslav Djordjevic, LL.M. wurde 1985 in Belgrad geboren. Er schloss das Grund- und Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Belgrad ab und fing anschließend mit dem Doktoratsstudium im Bereich des Verfassungsrechts an. Derzeit schreibt er seine Doktorarbeit. Seit 2012 ist er am Institut für Rechtsvergleichung in Belgrad als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und seit Anfang 2019 ist er auch als Ortskraft der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) in Serbien tätig. Bisher hat er 25 wissenschaftliche Beiträge veröffentlicht, eine internationale Sammlung der wissenschaftlichen Texte herausgegeben und an mehr als 30 internationalen und nationalen wissenschaftlichen Konferenzen teilgenommen. Während seines Doktoratsstudiums bildete er sich mehrfach durch Forschungs- und Studienaufenthalte in Deutschland fort. Seine Hauptinteressengebiete sind Verfassungsrecht, politisches System und Rechtsgeschichte (sowohl des öffentlichen Rechts als auch von Zivilrecht). Er spricht Serbisch, Englisch und Deutsch und hat Grundkenntnisse der russischen Sprache.

Abstrakt

Die Versicherungsgesellschaften spielen eine wichtige Rolle im Wirtschaftssystem jedes Landes, das auf den Prinzipien der Marktwirtschaft gegründet ist, was selbstverständlich auch für Serbien gilt. Deswegen ist es immer wichtig aktuellen Versicherungsströme Serbiens sowohl zu überwachen als auch zu forschen. Die Autoren dieses Vortrages wollten versuchen einen Überblick serbischen Versicherungssystems von zwei Perspektiven zu geben. Erstens wurde die Entwicklung des Versicherungssystems Serbiens vorgestellt, da die Gegenwart ohne Vergangenheit niemals völlig verstanden werden könnte. Zweitens, zwischen Handvoll offener Fragen, scheint es unvermeidbar aus, die Weisung der Organisation von Versicherungsunternehmen in Serbien sowie den Umsetzungsgrad der Solvency-II-Richtlinie aufzuzeigen. Danach könnten die einigen kleinen Rückschlüsse über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Versicherung in Serbien gezogen werden, was das Hauptziel dieser Arbeit darstellt.

Schlüsselwörter: Versicherungssystem, Serbien, Versicherungsgeschichte, Entwicklung, Organisation, Solvency-II-Richtlinie.

1. Einführung

Die Versicherungsgesellschaften spielen eine wichtige Rolle im Wirtschaftssystem jedes Landes, das auf den Prinzipien der Marktwirtschaft gegründet ist. Wenn wir über Zweckmäßigkeit reden, dann sollten wir ihre Investitionstätigkeit betonen, die die Liquidität erhöht und Gewinne bringt, gleichzeitig wie die Sicherheit der Versicherten als auch die Kapitalrendite der Aktionäre erhöht. Natürlich tragen auch andere Aktivitäten von Versicherungsgesellschaften zum Wohl der gesamten Gesellschaft bei.¹ Als Folge ihrer wichtigen sozialen Tätigkeit gibt es die Komplexität ihrer Organisation wie eine logische Konsequenz.²

Alles was erwähnt wurde, ist besonders offensichtlich, weil heutzutage die Internationalisierung, Globalisierung und Deregulierung sowie

1 Jelena Kostić, Investiranje društava za osiguranje na tržištu kapitala Republike Srbije, *Odgovornost za štetu, naknada štete i osiguranje*, Zbornik radova sa XXI međunarodnog naučnog skupa, (Hrsg. Zdravko Petrović, Vladimir Čolović), Beograd-Valjevo 464.

2 Martin Lange, Tretman izdvajanja (Oustourcing-a) u pravu nadzora prema nemačkom Zakonu o nadzoru osiguranja i Direktivi o solventnosti II, *Evropska revija za pravo osiguranja*, 1/2014, verfügbar unter: <http://www.erevija.org/pdf/articles/ser/MartinLange1-2014.pdf>, (22.04.2019.), 49.

die Entstehung neuer Institutionen und Instrumente von den modernen Finanzmärkten charakterisiert worden sind. Dies stellt die Rechtsordnungen vor den neuen Herausforderungen, weil wir auf internationaler Ebene die Neigung haben, Versicherungsgesellschaften mit Gruppen zu verbinden. Daneben gibt es heutzutage verschiedene heutzutage gibt es verschiedener Risiken, die versichert sind, wie beispielsweise Naturkatastrophen und Terroranschlägen in der Welt. Aus diesem Grund ist es nötig Versicherung und Rückversicherung aufzubauen, die sehr viel Geld hat, z.B. Milliarden Euro. Aufgrund all der oben genannten Merkmale des Finanzmarktes in der heutigen Welt wird auch die Rolle der Versicherungsgesellschaften als institutionelle Anleger, die auf die Preisentwicklung am Kapitalmarkt beeinflussen könnten, gestärkt.³

Wenn es sich um den Versicherungsmarkt in Serbien handelt, muss man etwas, was ziemlich logisch ist, hervorheben, dass serbischer Finanzmarkt eine logische Konsequenz der Prozesse ist, die Anfang der 1990er Jahre begann. Daher kann man sagen, dass sich der serbische Finanzmarkt langsam entwickelte und sein Vorsprung durch politische Entwicklungen behindert wurde, die zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führte. Alles in allem ist der Finanzmarkt in Serbien segmentiert und unzureichend entwickelt.⁴ Deswegen scheint es wie unvermeidbar aus, die aktuellen Versicherungsströme zu überwachen, um so bald wie möglich sein volles Potenzial zu erfüllen. Ziel dieser Arbeit ist zweiseitig zu betrachten. Erstens, wir sollten die Entwicklung des Versicherungssystems Serbiens vorstellen, um besser die heutige Situation zu verstehen. Anders gesagt, „Ökonomen ziehen zahlreiche Schlussfolgerungen auch aus vergangenen Ereignissen, werten also das historische Material aus, um Wiederholungen ökonomischer Fehler zu verhindern.“⁵ Zweitens, es scheint unvermeidbar aus, zwischen Handvoll offener Fragen, die Weisung der Organisation von Versicherungsunternehmen in Serbien sowie den Umsetzungsgrad der Solvency-II-Richtlinie aufzuzeigen. Diese beiden Themen wurden ausgewählt, da einerseits die Gegenwart ohne Geschichte nicht verstanden werden könnte. Auf anderer Seite ist die Organisation der erste Schritt zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Versicherungsunternehmen. In dieser Sinne ist die Richtlinie ein typisches Beispiel für die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf bestimmte Rechtssysteme in diesem Bereich.

3 Ankica Momčilović, *Društva za osiguranje na finansijskom tržištu*, magistrski rad, Univerzitet Singidunum, Departman za posleddiplomske studije, Beograd 2014, 33.

4 A. Momčilović, 17.

5 Wolfgang Rohrbach, *Istorija osiguranja – luksuz ili doprinos branši*, *Revija za pravo osiguranja*, 4/2008, 31.

2. Die Entwicklung der Versicherung Serbiens

Die Fragen von Entwicklung und Geschichte der Versicherung haben erst neulich ihren verdienten Platz in der serbischen Wissenschaft bekommen, während sie in Österreich als eine besondere historische Disziplin schon im großen Stil eingeführt wurden (vor allem durch die Veröffentlichung des Buches „Versicherungsgeschichte Österreichs“, das mehr als 10.000 Seiten enthält). Versicherungsgeschichte spielt gleichzeitig zwei Rollen – sie ist einerseits ein Teil der Versicherungswissenschaft und andererseits ein Teil der allgemeinen Geschichte. Prof. Rohrbach erklärt, dass ihr richtiges Verständnis notwendig ist, um einem zu ermöglichen die Realität völlig zu begreifen, da die Realität genau aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, die getrennt voneinander nicht in Betracht gezogen werden können, besteht. Deswegen sind alle Anforderungen an die Ablehnung der Geschichte „für die Zukunft“ in seinem Wesen falsch und unakzeptabel.

In die Richtung vom Erleuchten der serbischen Versicherungsgeschichte (die bestimmt nicht so reich im Vergleich mit den einigen westlichen Staaten ist – bleibt aber trotzdem wichtig) ist in Serbien mit der Veröffentlichung der Kapitalausgabe „Versicherungsgeschichte in Serbien, Montenegro und Jugoslawien bis 1941“⁶ ein wichtiger Schritt umgesetzt worden. Nach der Veröffentlichung des Buches von Professoren Petrović, Čolović und Knežević kann man schon sagen, dass die Versicherungsgeschichte in Serbien jetzt auch von einer wissenschaftlichen Perspektive betrachtet und nicht mehr nur mit „der Beschreibung von Unternehmensgründern, glorifizierten Leistungen der Generaldirektoren und von Selbstlob „tiefenden“ Darstellungen über ‚zufriedenstellende‘ Prämienentwicklung“⁷ dokumentiert wird.

Die Angst vor Risiko und die Notwendigkeit sich von ihm auf der Solidaritätsbasis zu schützen sind die Zeitgenossen der Geschichte von Menschlichkeit. Obwohl sie in ihrer modernen Form beträchtlich später entstand, könnten die ersten Elemente und Vorläufer der Versicherung in der Antike gefunden werden. Die ersten Versicherungsvorfahren gab es schon in Babylon⁸, besonders hat sich aber die Entwicklung von Seehandel in der Zeit der phönizischen Zivilisation und der antiken Griechenland diese Notwendigkeit vor Schäden durch den Verlust von Schiff

6 Zdravko Petrović, Vladimir Čolović, Duško Knežević, *Istorija osiguranja u Srbiji, Crnoj Gori i Jugoslaviji do 1941. godine*, Beograd 2013.

7 W. Rohrbach, *Istorija osiguranja – luksuz ili doprinos branši*, 27.

8 Vladimir Čolović, *Osiguravajuća društva*, Beograd 2010, 28.

oder Fracht zu schützen, betont.⁹ Im Alten Rom existierten speziellen Kassen, aus denen der Familie, die (meistens) einen Soldaten verlor, eine bestimmte Summe gegeben wurde, und römische Vereine, die *Collegia* hießen, stellten die materielle Sicherheit ihren Mitgliedern bereit.¹⁰ In der Literatur wurde es betrachtet, dass es genau von diesen Vereinen (obwohl es in gebliebenen historischen Quellen eine wesentliche Lücke zwischen V und XIX Jh. gibt¹¹) später in dem Mittelalter die Gilden entstanden. Gilden boten ihren Mitgliedern die Leistungen, die ähnlich zu denen sind, die heutige, moderne Lebens-, Unfall- und Kranken-Versicherungsverträge enthalten.¹² Im Mittelalter war am Anfang die Versicherung noch nicht klar vom See-Darlehen getrennt, dem sie damals immer noch ein Nebenrechtsgeschäft war. Als die Katholische Kirche im Jahre 1230 die Zinswucher Rechtsgeschäfte verboten hat, ist die Versicherung ein unabhängiges Institut geworden und in Italien erschienen in XIV Jh., oder noch früher, sowohl die ersten selbstständigen Versicherungsverträge¹³, als auch die ersten Versicherungsvorschriften. Über die moderne Versicherung und Versicherungsgesellschaften, unter denen von einem professionellen und qualifizierten Person geführte Versicherungen (und mit der bestimmten Intervention vom Staat) verstanden sind, kann man erst ab zweite Hälfte des XIX Jh. reden.¹⁴

Auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens trifft man zuerst die Versicherung in Vinodol-Gesetzbuch von 1288, Gesetzbuch des Zaren Dušan von 1349 (ergänzt im Jahre 1354) und Poljica Satzung von 1440. Die Charakteristik dieser Gesetze ist die kollektive Verantwortung für den Schadenersatz, besonders in Dörfern.¹⁵ In Slowenien findet man in XVI Jh. die ersten Spuren von Gilden-Versicherung und die Versicherung war besonders in Dubrovnik entwickelt, wo 1562 das erste historische Rechtsdenkmal aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien – *Ordo super assecuratoribus* erlassen wurde. Dieses Gesetz, außer der Hinweisen auf das sehr entwickelte Recht von Sitten, zeigt auch die wesentlichen Einflüsse des Staates auf diese Rechtsgeschäfte.

9 Für *Lex Rhodia de iactu* siehe mehr unter: Miroslav Đorđević, *Struktura i posebne vrste locatio conductio operis faciendi*, *Strani pravni život*, 3/2014, 263 – 265.

10 Jasna Pak, *Pravo osiguranja*, Beograd 2011, 3.

11 Predrag Šulejić, *Pravo osiguranja*, Beograd 2005, 31.

12 J. Pak, 3.

13 P. Šulejić, 31.

14 *Ibid*, 30.

15 V. Čolović, 28.

Die ersten Vorläufer der Versicherung in Serbien findet man in Klöstern, als sogenannte „*Adelfat*“. Mit dem Einkauf von „*Adelfat*“ hat der Einzelne das Recht im Kloster bis zum Tod zu leben, der Kloster hatte die Pflicht diese Person zu ernähren und kleiden, sie nach dem Tod zu beerdigen und religiöse Zeremonie durchzuführen.¹⁶ Daten zur Lebensversicherung stammen aus dem XIV Jh. auch in den Dokumenten von Montenegro, Boka Kotorska und Herzegowina, wo als Versicherungsgeber nicht nur Klöster, sondern auch die natürlichen Personen vorkamen.¹⁷

Obengenanntes Gesetzbuch des Zaren Dušan wurde im Jahre 1349 in Skopje (damals im serbischen Zarentum und heute in Nordmazedonien) erlassen und im Jahre 1354 in der Stadt Ser ergänzt. Zusammen mit dem Gesetz des Heiligen Sava (*Nomokanon*) vom Anfang des XIII Jh., das Gesetzbuch des Zaren Dušan wird als das wichtigste Dankmal serbischen Rechts von Mittelalter betrachtet. Es schreibt, unter anderem, die Regeln für die Sicherheit des Eigentums vor, von denen ein Teil der Maßnahmen bestimmte Formen der Versicherung darstellt. Die grundlegende Risikogemeinschaft war das Dorf und einige von den Eigenschaften dieses Systems waren sowohl die anzunehmende, kollektive Verantwortung des Dorfes, als auch die präventiven und repressiven Schutzmaßnahmen – die Wachen, die Schaden verhindern sollen und, wenn sie das nicht schaffen, Schadenersatz und Straffen zu bezahlen.¹⁸ Es ist aber schwierig zu sagen, ob die serbischen Händler in Mittelalter seine Gilden hatten, da die überlebenden Rechtsdenkmäler nur die Existenz von einigen Handwerken beweisen. Mit dem Ankommen von Türken, beherrschte in Serbien das türkische System von Gilden, mit den bestimmten Unterschieden in verschiedenen Staatsteilen.

Serbien wurde ihre Unabhängigkeit am Berliner Kongress 1878 international anerkannt, aber im Wesentlichen wurden die großen Schritte nach der Unabhängigkeit schon nach der serbischen Revolution 1804, und besonders ab 30er Jahren des XIX Jh. gemacht. In dieser Zeit von politischen und wirtschaftlichen Stärkung Serbiens waren ihre Beziehungen mit benachbartem Österreich stark und komplex. Gut ausgebildete und einflussreiche Serben hatten ihre Ausbildung am meisten in Österreich bekommen und österreichische Wirtschaft und Rechtseinflüsse waren ausgedrückt.¹⁹ Auch wenn es sich um Versicherung handelte, haben Kai-

16 Z. Petrović, V. Čolović, D. Knežević, 57.

17 *Ibid.*

18 *Ibid.*, 63 – 65.

19 So war, z. B., Dr. Jovan Hadžić, der das Serbische bürgerliche Gesetzbuch schrieb, ein von vielen ausgebildeten Wissenschaftlern - „österreichischen Schülern“. Er wollte

sertum Österreich und später die Österreichisch-Ungarische Monarchie eine tragende Rolle gespielt. Professor Rohrbach schreibt: „In Vergangenheit und Gegenwart gab und gibt es zwischen Österreichischem und Serbischem Versicherungswesen eine Reihe gemeinsamer Berührungspunkte. Die Vertriebschiene der Versicherungsagenten ist ein solcher Bereich. Die gemeinsamen historischen Wurzeln reichen bis in die 1. Hälfte des 19. Jh zurück und resultieren aus den grenzüberschreitenden Aktivitäten des altösterreichischen (Triestiner und Wiener) Assekuranzgesellschaften auf dem Balkan.“²⁰

In Serbien wurde die Versicherung erstmal im Jahre 1839 erwähnt, in einer unrühmlichen Episode, als Lazar Zuban, ein Richter des Appellationsgerichts, sein Haus in Belgrad versichert hatte.²¹ Das, was dieser Geschichte einen bitteren Ton gibt, ist die Tatsache, dass nur ein paar Tage später dieses Haus verbrannt wurde und Zuban seine versicherte Summe bekam. Sowohl diese Versicherung als auch die allen anderen hatten damals in Serbien ausschließlich fremde Versicherungsgeschäfte ausgeübt, während einheimische Arbeitgeber nur ihre Agenten waren.²² Die erste Versicherungsgesellschaft, die in Serbien gegründet wurde, war die Filiale österreichischen Versicherung „Anker“ (1861). Ausländische Geschäfte werden diese Vorherrschaft fast bis zum Ende des XIX Jh. halten, als im Jahre 1897 Belgrader Genossenschaft (*Beogradska Zadruga*) den Umfang ihren Tätigkeiten erweiterte und die Versicherungsgeschäfte auch übernahm.²³

In Österreich verzeichnete der Berufsstand der Versicherungsagenten in der ersten Hälfte des XIX Jh. eine gloriose Entstehungsgeschichte, aber ABGB, das mit 1. Jänner in Kraft trat, lass viele mit der Versicherung verbundene Fragen umstritten.²⁴ Da das Serbische bürgerliche Gesetzbuch das ABGB als sein Vorbild hatte (obwohl es von ihm teilweise abtrat²⁵),

mit der Aufnahme von österreichischen Model, „seinem lieben serbischen Volk eine Rechtsordnung geben“. Siehe dazu mehr unter: Miroslav Đorđević, „Kodifikatorski rad Valtazara Bogičića i Jovana Hadžića“, *Spomenica Valtazara Bogičića o stogodišnjici njegove smrti*, Beograd 2011, 283-299.

20 Wolfgang Rohrbach, *An den Quellen der österreichisch-serbischen Versicherungsgeschichte: 200 Jahre Versicherungsagenten*, (2011), 1. Verfügbar unter: <http://www.srbija-aida.org/files/Tekstovi%20na%20stranom%20jeziku%202011/clanakWolfgang.pdf> (10.4.2019)

21 Z. Petrović, V. Čolović, D. Knežević, 69.

22 *Ibid.*

23 *Ibid*, 71 und 79.

24 W. Rohrbach, (Internet Quelle), 6.

25 Siehe: Miroslav Đorđević, *Pravni transplant i Srbijanski građanski zakonik iz 1844., Strani pravni život*, 1/2008, 62 – 84.

hat es sich auch nur oberflächlich mit den Versicherungsfragen beschäftigt. Eine tiefere und vollständige Regulierung kam mit dem Gesetz über die Versicherungsgesellschaften von 1892 (ergänzt im Jahre 1894) und Gesetz über die Aktionsgesellschaften von 1898²⁶, nach deren Inkrafttreten nur 6 von 13 Versicherungsgesellschaften mit ihren Tätigkeiten fortfuhr.²⁷ Die zweite Hälfte des XIX Jh. kann in Serbien als die Zeit der politischen Konsolidierung und wirtschaftlicher Stärken betrachtet werden, was die gute Lage auch für die Versicherungsentwicklung ermöglichte.

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es zu wesentlichen Änderungen. Für Österreich, das eine große Rolle im Versicherungsbereich in Serbien gespielt hat, bedeutete der Krieg das Ende der Monarchie und auch das Ende der Zeitalter von „Versicherungsweltmacht“ dieses Landes.²⁸ Infrastruktur der Versicherungsgesellschaften wurde zerstört und die 1920er und 1930er Jahre stellen das „schwärzeste“ Kapitel der österreichischen Versicherungsgeschichte dar.²⁹

Zwischen zwei Weltkriegen hatten die einheimischen Gesellschaften in Serbien zum ersten Mal eine bedeutende Rolle bekommen, die allgemeine Bewertung der Versicherung ist in dieser Zeit aber niedrig geblieben. Obwohl es schon ungefähr 30 Versicherungsgesellschaften gab, die sich im Kontext der Entwicklung immer noch ganz unten befanden, im Vergleich mit den anderen europäischen Ländern.³⁰ Die Haupteigenschaften der Versicherung waren: schwache technische Organisation und ungenügend qualifiziertes Personal (deswegen war die Versicherung auch sehr teuer) und bis 1937 ohne irgendwelche staatliche Kontrolle; Gewinne zu erzielen und möglichst viele Dividenden an die Aktionären zu teilen als Hauptziel (mit totalem Vernachlässigen von Prävention) und (zu)

26 P. Šulejić, 34.

27 Z. Petrović, V. Čolović, D. Knežević, 71.

28 W. Rohrbach, (Internet Quelle), 7.

29 W. Rohrbach, (Internet Quelle), 7. In diesem Sinn erklärt Prof. Rohrbach auch das Folgende: „Im Laufe des 20. Jh. sank er (Berufsstand der Versicherungsagenten – M. Đ.) in Österreich zuerst im Image und in der Folge wirtschaftlich in die Bedeutungslosigkeit ab. Anders verlief die Situation in Frankreich, Spanien, Italien und besonders in Deutschland. Dort sind Agenten in ununterbrochener Folge bis jetzt der erfolgreichste Vertriebsweg – insbesondere in der Schadenversicherung. Wer Städte der erwähnten vier Staaten besucht, kann nicht selten auf repräsentativen Gebäude große Logo alter Versicherer sehen, wobei es sich in der Regel um Agenturen dieser Gesellschaften handelt. Man findet mancherorts Aufschriften wie ‚Agentur gegründet 1850‘.“ – W. Rohrbach, (Internet Quelle), 3.

30 P. Šulejić, 34.

große Einflüsse von Ausland (zwei Drittel von allen Versicherer waren eigentlich die Filialen der ausländischen Versicherungsgesellschaften).³¹

1936 scheiterte der größte österreichische Lebensversicherer „Phönix“, der mit allen Methoden des unlauteren Wettbewerbs, Bestechung und Betrug ein europäisches Assekuranzimperium zu errichten, versuchte.³² Der sogenannte „Phönix-Krach“ von 1936 schädigte Hunderttausende Menschen in ganz Europa und auch in Serbien, wo deswegen das Vertrauen in die Versicherung bedeutend erschüttert wurde.³³ Bald danach ist in Serbien die Verordnung über die Aufsicht der Versicherungsgesellschaften erlassen worden (die eine stärkere Staatskontrolle eingeführt hat) und in Österreich entstand ein „Gesetzepanzer“, der kombiniert mit der strengsten Versicherungsaufsicht Europas eine Wiederholung eines solchen Kriminalfalls wie „Phönix-Krach“ unmöglich gemacht hat.³⁴ Seit dann hatte keine österreichische Versicherungsgesellschaft wieder solche Schwierigkeiten.³⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es in Serbien und Jugoslawien zu den radikalen staatlichen und verfassungsrechtlichen Änderungen. Die Gründung der kommunistischen Regierung brach mit der staatlichen Tradition des Königreichs Jugoslawien. Die Verstaatlichung wurde durchgeführt und das Wirtschaftssystem vollständig verändert, das nun völlig unter staatlicher Kontrolle stand, während der freie Markt ganz abgeschafft wurde. All dies hatte als seine Konsequenzen auch die erheblichen Änderungen im Versicherungsbereich.

Es gab vier verschiedene Versicherungssysteme in der Periode vom Zweiten Weltkrieg bis zum Sturz des kommunistischen Regimes: System der zentralisierten staatlichen Versicherung (1945-1961), System der dezentralisierten kommunalen Versicherung (1962-1967), System kommerzialisierter Marktversicherungen (1968-1974) und das System der Versicherung nach den Prinzipien der Verfassung von 1974 (1974-1988).³⁶ Ohne die Absicht, auf die Details jedes dieser Systeme einzugehen, würden wir jetzt nur deren grundlegende Eigenschaften darstellen.

In der ersten Phase, unmittelbar nach dem Krieg, wurde die Verstaatlichung der Versicherungsgesellschaften und ihre Fusion in Staatliche Versicherungsanstalt (*Državni osiguravajući zavod – DOZ*) durchgeführt,

31 *Ibid.*, 35.

32 W. Rohrbach, (Internet Quelle), 7.

33 P. Šulejić, 35.

34 W. Rohrbach, (Internet Quelle), 7.

35 W. Rohrbach (2008), 28.

36 V. Čolović, 30.

während die rechtlichen Rahmenbedingungen für alle übrigen (nicht verstaatlichten) Versicherungsgesellschaften praktisch ihre Arbeit behindert haben und sie mit ihren Tätigkeiten deswegen aufhören mussten.³⁷ Die Arbeit von DOZ wurde ganz zentralisiert, sodass die Organisationseinheiten von höheren und niedrigeren Rängen überhaupt keine Selbstständigkeit hatten.³⁸

Dieses unflexible System reagierte nicht auf die Marktbedingungen. Daher wurde in der zweiten Phase im Jahre 1962 das Gesetz über Versicherungsorganisationen und -einheiten erlassen, mit dem der Zentralisierungsgrad reduziert werden sollte. Auf dem Territorium einer Republik³⁹ bildeten mehrere Versicherungseinrichtungen die Republikanische Versicherungsgemeinschaft und alle Republiken bildeten zusammen die Jugoslawische Gemeinschaft für Versicherung und Rückversicherung.⁴⁰ Eine weitere Liberalisierung des Systems folgte 1967, als das Grundgesetz über Versicherungen und Versicherungsunternehmen, das die Versicherungseinrichtungen als Unternehmen betrachtete, erlassen wurde.⁴¹ Ihr freiberufliches Geschäft war jedoch, aufgrund des sozialistischen Wirtschaftssystems, des staatlichen und sozialen Eigentums und anderer Einschränkungen des politischen und wirtschaftlichen Systems, praktisch unmöglich.

Schließlich begann durch die Verfassung von 1974 (teilweise durch Verfassungsänderungen, die schon 1971 angenommen wurden) die letzte Etappe in der Geschichte der Versicherung des sozialistischen Jugoslawiens: Risikogemeinschaften sind als die neue Organisationsform und Vereinigung in Versicherungs- und Rückversicherungsgemeinschaften gebildet worden, gegenseitige Beziehungen und Streitigkeiten wurden durch die sozialistischen „Selbstverwaltung“ (*Samoupravljanje*) geregelt und gelöst; Schadensersatz und Prävention wurden als die beiden Grundfunktionen der Versicherung von Vermögenswerten und Personenausgeglichen, usw.⁴²

Mit den Verfassungsänderungen von 1988 wurde das Prinzip der Marktwirtschaft endlich angenommen.⁴³ Nach dem Zerfall des Zweiten und der

37 P. Šulejić, 36.

38 J. Pak, 11.

39 Nach dem Zweiten Weltkrieg war Jugoslawien ein föderaler Bundesstaat, der aus 6 Republiken, Mitglieder des Bundes, bestand.

40 V. Čolović, 31.

41 J. Pak, 12.

42 V. Čolović, 32.

43 J. Pak, 12.

Schaffung des Dritten Jugoslawiens (zu dem nur Serbien und Montenegro aus den ehemaligen Republiken gehörten), wurde 1996 das Gesetz über die Vermögens- und Personenversicherung erlassen. 2004 trat das Versicherungsgesetz in Kraft, womit eine neue Entwicklungsphase der Versicherungsgesellschaften in der Republik Serbien anfang.⁴⁴ Schließlich wurde das geltende Gesetz 2014 erlassen.

3. Ein Überblick dispositiven Versicherungsrechts in Serbien

3.1. Aspekt der Organisation

Um alle genannten sozialen Funktionen und Aufgaben zu erfüllen, muss jeder Versicherer in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form eingerichtet werden. Der Versicherer „muss so eingerichtet sein, dass das zur Verfügung stehende Kapital mit einem ausreichenden Risiko versehen ist, um die Nachhaltigkeit seiner Produkte auf dem Markt sicherzustellen und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsunternehmer nachzukommen. Zu diesem Zweck muss jedes Versicherungsunternehmen geeignete Funktionen einführen und verschiedene Aktivitäten im Geschäftsalltag ausüben.“⁴⁵

Mit anderen Worten, die berufliche Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Versicherungsgesellschaften muss auf hohem Niveau sein, um die Ziele zu erreichen, wofür die Versicherungsgesellschaft gegründet ist. Wenn wir auf das positive serbische Recht Blick werfen, können wir sehen, dass gemäß Artikel 50 des Versicherungsgesetzes Serbiens gilt, dass die Körperschaften der Versicherungsgesellschaft vor allem das Gesetz über die Rechtsstellung von Wirtschaftsgesellschaft anzuwenden ist, sofern Versicherungsgesetz nichts anderes vorsieht. Die Versicherungsgesellschaft hat folgende Organe: die Versammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.⁴⁶ Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären dieser Gesellschaft, die ihr Stimmrecht direkt oder durch ihre Vertreter ausüben können.⁴⁷ Die Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Es ist auch wichtig anzumerken, dass die Nationalbank

44 V. Čolović, 33.

45 M. Lange, 49.

46 K. Ivančević, *Stručna osposbljenost članova uprave i nadzornog odbora organizacije za osiguranje i obrazovanje za rad u osiguranju, Savetovanje „Pravo osiguranja u tranziciji“*, Zbornik radova, Palić 2003., 37, bezeichnet von V.Čolović, *Osiguravajuća društva*, 44-45.

47 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), *Sl. Glasnik RS* (Gesetzblatt) Nr. 139/2014, Par. 51.

von Serbien verlangen kann, bestimmte Themen auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt zu werden, und dass ihr Vertreter an der Versammlung teilnehmen kann, bzw. das Recht sich an die Aktionäre zu wenden zu haben.⁴⁸ Wenn es um Kompetenzen geht, beschließt die Versammlung unter anderem über Änderungen der Satzung, die Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals der Gesellschaft sowie über jede Ausgabe von Wertpapieren, die Anzahl der genehmigten Aktien, Änderungen der Rechte oder Privilegien einer Aktienklasse.⁴⁹ Der Aufsichtsrat Versicherungsgesellschaft teilt der Nationalbank von Serbien den Platz und den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlung innerhalb der Frist für die Unterrichtung der Versammlung mit und legt nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls der Versammlung vor.⁵⁰

Der Aufsichtsrat einer Aktienversicherungsgesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer der Präsident des Aufsichtsrats ist. Mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder sind von der Versicherungsgesellschaft unabhängige Personen (unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats). Wenn es sich um die rechtliche Stelle eines unabhängigen Mitglieds handelt, dann sollten wir Paragrafen des Wirtschaftsgesellschaftsgesetzes verwenden.⁵¹ Der Aufsichtsrat bestimmt unter anderem die Geschäftsziele, die Geschäftsstrategie und die Jahresplanung der Geschäfte der Gesellschaft, überwacht deren Umsetzung, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ernennt und entlässt den Prokuristen, überwacht die Arbeit der Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, legt die Rechnungslegungsgrundsätze der Gesellschaft fest und befasst sich mit der Geschäftspolitik der Gesellschaft, prüft und gibt eine Erklärung ab, erläutert den Jahresabschluss, einen jährlichen Geschäftsbericht und einen Bericht über die Umsetzung der Mit- und Rückversicherungspolitik mit der Stellungnahme des zugelassenen Versicherungsmathematikers und legt sie der Versammlung zur Annahme vor.⁵² Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Wenn die Nationalbank Serbiens dies für notwendig hält, kann ein Vertreter der Nationalbank Serbiens an der Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen und sich an seine Mitglieder sprechen.⁵³

Der Vorstandrat einer Versicherungsgesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten. Der Vorstandratspräsi-

48 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 53.

49 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 52.

50 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 53.

51 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 54

52 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 55

53 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 56

dent vertritt eine Versicherungsgesellschaft. Der Präsident ist verpflichtet, bei Abschluss von Rechtsgeschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich noch eine Unterschrift eines Vorstandratsmitglieds zu bekommen. Ein Vorstandsmitglied kann keinen Stellvertreter haben.⁵⁴ Der Vorstandrat erledigt die Angelegenheiten einer Gesellschaft und überwacht täglich die Tätigkeiten der Mitarbeiter, gewährleistet die Rechtmäßigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und ist für die Richtigkeit der Geschäftsbücher und des Jahresabschlusses des Unternehmens verantwortlich.⁵⁵ In vergleichsrechtlichem Sinne könnten wir sagen, dass die meisten europäischen Länder in ihrer Gesetzgebung die Existenz einer Versammlung und eines Aufsichtsrats in einer Versicherungsgesellschaft vorsehen.⁵⁶

3.2. Solvency-II-Richtlinie und Serbien

Die Versicherung ist eine wichtige Finanzierungsquelle für Kapitalinvestitionen und stellt somit eine bedeutende Gelegenheit dar, um Kontinuität und Progress einer Gesellschaft zu finanzieren. Zu diesem Zweck besteht das Interesse jeder Gesellschaft, dass die Reserven reichen.⁵⁷ Versicherungsgesellschaften brauchen strenge Regulierung und Überwachung, um die Stabilität und Nachhaltigkeit des Sektors zu wahren und die Versicherungsfunktionen zu erfüllen. Unter denen versteht man sowohl die Entschädigung und Prävention als auch die entwicklungspolitischen, antiinflationären, psychologischen und sozialen Funktionen. Daher ist Stabilität eines der Hauptargumente für die Umsetzung neuer und komplexerer Regelungen sowie die Anpassung der Vorschriften an künftige Herausforderungen. Diese neue Verordnung, die die langfristige Stabilität des Finanzsektors und seiner Versicherungen gewährleistet, die Anforderungen der Zukunft anpasst und darauf reagieren sollte, ist Solvency II. „⁵⁸

54 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 57

55 Zakon o osiguranju (Versicherungsgesetz), Par. 58

56 V. Čolović, *Osiguravajuća društva*, 48.

57 V. Njegomir, *Osiguravajuća društva kao institucionalni investitori*, *Računovodstvo*, 2010, bezeichnet von, A.Momčilović, 33.

58 Marinko Jurilj, Miro Stipić, Zlatko Česić, *Regulative Solvency II kao preduvjet poslovanja osiguratelja u Europskoj uniji- primjer Republike Hrvatske*, *Mostariensia: časopis za društvene i humanističke znanosti*, vol. 19, 1/2015, verfügbar unter: https://hrcak.srce.hr/index.php?show=clanak&id_clanak_jezik=209448, (22.04.2019.), 118.

Es ist richtig gesagt, dass "die teure Lehre aus der jüngsten Geschichte lautet: Auch Europa braucht dringend eine schlagkräftigere gemeinsame Wirtschaftspolitik mit strengerer Regulierung als bisher."⁵⁹ Diese Richtlinie ist ein Frühwarnsystem, das die Anforderungen der Unternehmen in Bezug auf ihr eigenes Kapital und ihre Risikopositionen kombiniert und gleichzeitig die Risiken von Finanzmarktverlusten sowie die Risiken des Versicherungsgeschäfts und die operationellen Risiken berücksichtigt. Es ist selbstverständlich, dass es vor allem auch detailliertere Anforderungen bezüglich der Organisation von Versicherungsaktivitäten mit einem erweiterten Berichtswesen enthält. Gesetzlich und systematisch stellt Solvency II einen sehr komplexen rechtlichen Rahmen für die Beaufsichtigung des Versicherungsgeschäfts dar, der auf drei Säulen basiert, die sich auf Kapitalanforderungen, Management-Anforderungen und Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen und zeitnahen Berichterstattung beziehen. Sicherlich führt der Übergang zu dem neuen Überwachungssystem zu einer Reihe von Herausforderungen für alle Akteure des Versicherungsgeschäfts, und dieser Prozess kann nicht kurz sein.⁶⁰ Das ist betont, insbesondere in dem Teil, der sich auf die Investitionen von Versicherungsgesellschaften bezieht. Daher muss im folgenden Zeitraum gemäß der Strategie der Nationalbank von Serbien zur Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie zunächst eine Analyse der Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt und der Verfügbarkeit von Kapazitäten auf nationaler Ebene für deren Umsetzung durchgeführt werden.⁶¹

Im Laufe der Gültigkeit des früheren Versicherungsgesetzes kamen die Autoren zu dem Schluss, dass „das Regulierungssystem der Republik Serbien auf den Grundsätzen beruht, die durch das Communitaesrecht festgelegt wurden, und auf Grundsätzen, die die Standards der besten Verwaltungspraxis in der Versicherungsgesellschaft festlegen, und Folgendes vorsieht: die Treu und Glauben Grundsatz durch Geschäft, die angemessene Einführung eines internen Kontrollsystems, das ein effizientes und effektives Management der Risiken ermöglicht und gewährleistet, mit denen ein Unternehmen bei der Erfüllung des Kerngeschäfts begegnet ist, das Teil der Unternehmenskultur sein muss, wobei das Management und das leitende Management die Hauptinitiative für die Umsetzung dieser Kultur sind; dass die Implementierung des internen Kontrollsystems in der Verantwortung aller Mitarbeiter des Unternehmens

59 W. Rohrbach, *Istorija osiguranja – luksuz ili doprinos branši*, 30.

60 Fabian Kühnhausen, *Direktiva o solventnosti II-status quo i koraci napred*, *Evropska revija za pravo osiguranja*, 3/2016, verfügbar unter: <http://www.erevija.org/pdf/articles/ser/Kuhnhausen.pdf>, (22.04.2019.), 49.

61 J. Kostić, 474.

liegen muss, und zwar im Rahmen der individuellen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters. „⁶²

In allgemeinen Sinne kann man sagen, dass in der Republik Serbien eine Phase der Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie vorgesehen ist, um sicherzustellen, dass das Versicherungsgeschäft in Serbien die geltenden Vorschriften der EU vollständig einhält, was zu einer höheren Stabilität des Versicherungs- und Kundendienstsektors führt bis zum Beitritt der Republik Serbien zur EU.⁶³ Konkreter gesagt und in Bezug auf Probleme, die sich auf andere Nicht-EU-Länder beziehen, können wir insbesondere feststellen, dass es in Serbien eine besondere Situation gibt, da es nicht üblich ist, dass die Versicherungsaufsicht in einem Land von einer Zentralbank übernommen wird. Einige Autoren sind der Meinung, dass angesichts der Wichtigkeit der Aufsicht und angesichts der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde das Fachwissen, die Kompetenz und die Fähigkeit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie erwartet, die am besten geeignete Lösung die Einrichtung eines speziellen Organ ist, die die Arbeit der Versicherungsgesellschaften überwacht könnte. Diese neu gebildete Körperschaft würde Arbeitsgenehmigungen erteilen und mitnehmen, wodurch die Versicherungsnehmer und der Versicherer geschützt würden. Mit anderen Worten, dies würde die Übereinstimmung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit den Bestimmungen der Richtlinie überprüfen. Das würde in Übereinstimmung mit einer großen Anzahl von Ländern in Europa sein, was besonders wichtig ist, wenn Serbien der EU beitrifft und wann es umgesetzt werden muss vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie.⁶⁴

4. Fazit

Wir könnten einige Schlussfolgerungen ziehen. Zunächst, wenn wir über die Vergangenheit reden, klingt es logisch, dass „wir gemeinsam stärker sind“. Das ist „nicht nur einer der wichtigsten Grundsätze der Versicherungswirtschaft, sondern auch eine weise Erkenntnis“⁶⁵. Heutzutage befindet sich der Kapitalmarkt in Serbien noch in der Entwicklungsphase

62 Ljiljana Stojković, Pravni aspekti upravljanja rizikom i sistem internih kontrola kao integralni deo korporativnog upravljanja u društvu za osiguranje, *Evropska revija za pravo osiguranja*, 3/2013, verfügbar unter: <http://www.erevija.org/pdf/articles/ser/LjiljanaStojkovic3-2013.pdf>, (22.04.2019.), 50.

63 Iva Tošić, Nadzor osiguranja- Direktiva solventnost II, *Strani pravni život*, 2/2017, 161.

64 *Ibidem*, 161-162.

65 W. Rohrbach, Istorija osiguranja – luksuz ili doprinos branši, 31.

und braucht daher einen längeren Zeitraum für die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften, aber auch für die Anwendung der Bestimmungen der Solvency-II-Richtlinie. Dementsprechend sollte das Gesetz bei der Anlage von Versicherungsunternehmen keine Bestimmungen enthalten, die die Investitionsfreiheit in irgendeiner Weise einschränken, entweder qualitativ oder quantitativ. In Übereinstimmung mit der Richtlinie hängt die gesamte Investitionstätigkeit ausschließlich von der eigenen Risikobewertung der Versicherungsunternehmen und ihrer Anlagepolitik ab, und dementsprechend sollten die Versicherungsunternehmen geeignete Mechanismen für das Management ihrer eigenen Zahlungsfähigkeit finden. Weitgehend unterstützen die Richtlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie sind nicht verbindlich, aber jedes Land muss erklären, warum es die Nutzung verweigert.⁶⁶

Zweitens „brachte das geltende Versicherungsgesetz eine detaillierte Analyse jedes Segments der Versicherungsarbeit, aber auch die Synthese, die das Zusammenspiel von voneinander abhängigen Elementen in einer umfassenden Geschäftsregulierung definierte. Alle eingeführten Änderungen haben unsere Verordnung in die Geschäftspraxis der Versicherer in der EU gebracht, aber es gibt die Frage: Was konfrontiert uns mit der möglichen Anwendung der neuen regulatorischen Rahmenvoraussetzung, die die Versicherer in weit entwickelten Volkswirtschaften frustriert hat? Wie wird eine sehr kleine Anzahl inländischer Versicherer, deren Existenz die wirtschaftliche Entwicklung Serbiens unterstützen soll, funktionieren und sich weiter entwickeln?“⁶⁷

Drittens sollten Versicherungsunternehmen wissen, dass die Solvency-II-Richtlinie im EU-Gebiet zwar in eine lange Umsetzungsphase eingetreten ist, die Solvency-II-Richtlinie jedoch gerade erst in Kraft trat, aber plant die Weiterentwicklung im Bereich der Regulierung von Versicherungsrechten und deren Überwachung. Mehrere Regulierungsbereiche waren bereits betroffen. Auf europäischer Ebene werden Anstrengungen unternommen, um die Initiative der Europäischen Kommission zur Anwendung des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung hervorzuheben.⁶⁸ Mit anderen Worten, das Versicherungsgeschäft ist sowohl in

66 J. Kostić, 474.

67 Z. Đurić, Z. Jovanović, Izazovi u primeni Direktive solventnost II u Srbiji, *Evropska revija za pravo osiguranja*, 4/2015, verfügbar unter: <http://www.erevija.org/pdf/articles/ser/zlata%20srb.pdf>, (22.04.2019.), 13.

68 F. Kuhnhausen, 53.

Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch in Bezug auf seine Anwendung eine lebendige Angelegenheit, und wir sollten uns dessen stets bewusst sein.

Summary

The insurance has a great impact on the economic system of every country that is based upon the principles of market economy. This applies to Serbia as well and therefore it is important to constantly monitor and research the latest related legal and economical trends. However, the present situation can be fully understood only if the historical perspective is also taken into consideration. Hence the authors tried to give an overview of the insurance in Serbia from both the present, as well as from the historical perspective – through the brief analysis of its development. Secondly, the organization of insurance companies presents *conditio sine qua non* for their successful operation and was therefore, among other issues, presented in the paper. Solvency II Directive, as a tool for harmonization of the Serbian law with the EU standards, also bears great importance and finds its place within this analysis as well. Only then when all these elements and issues are taken into consideration, it seems possible to give the proper overview and try to come to certain conclusions about the past, present and future of insurance in Serbia - which was the main goal of this paper.

Keywords: Insurance, Legal Framework, History, Development, Serbia, Solvency II Directive.